



Amtsblatt

Nr. 05/2013

06. Februar 2013

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Verfügung über die Festsetzung der Wochenmärkte in der Stadt Lünen	25
2	Satzung für das Jugendamt der Stadt Lünen vom 05.02.2013	27

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Stadt Lünen

Verfügung über die Festsetzung der Wochenmärkte in der Stadt Lünen

Gemäß § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV NW S. 1558) in der Fassung vom 26.04.1977 (GV NW S. 170) und Ziffer 1.35 der Anlage zu dieser Verordnung werden für die Stadt Lünen folgende Wochenmärkte festgesetzt:

Marktplätze:

1. In Lünen-Brambauer
auf dem Flurstück 333 aus Flur 7 der Gemarkung Brambauer

und

2. In Lünen-Mitte
auf den Flurstücken 1354 und 1119 aus Flur 10 der Gemarkung Lünen

werden die Wochenmärkte von der Stadt Lünen als öffentliche Einrichtung betrieben.

Markttage:

in Lünen-Brambauer an jedem Montag und Donnerstag,
in Lünen-Mitte an jedem Dienstag und Freitag

Abweichende Markttage:

Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am Tage vor dem Feiertag statt. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag oder ein Sonntag, fällt der Markt aus.

Ausnahmen:

a) Öffentliches Interesse

Steht ein Marktplatz aus Gründen des öffentlichen Interesses, wie etwa erforderliche Notstandsarbeiten oder Arbeiten anlässlich von Umgestaltungsmaßnahmen, nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung, kann eine befristete Verlegung des Wochenmarktes erfolgen.

b) Marktplatz Lünen-Mitte

Anlässlich von Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse in der Innenstadt durchgeführt werden, wird auch der Marktplatz in Anspruch genommen.

Für Veranstaltungen, die die Wochenmärkte tangieren, gilt folgendes:

- Anlässlich im besonderen öffentlichen Interesse stattfindender Veranstaltungen, wie etwa die Himmelfahrtskirmes, Lünsche Meß, Weihnachtsmarkt etc. findet der Wochenmarkt auf den hierfür nicht in Anspruch genommenen Teilbereichen des Marktplatzes sowie in der Fußgängerzone Marktstraße zwischen den Einmündungen der Bäckerstraße und der Straße „Im Hagen“ statt.

Verkaufszeiten:

Die Verkaufszeiten auf den Wochenmärkten beginnen um 08:00 Uhr. Sie enden in Lünen-Mitte um 13:00 Uhr und in Lünen-Brambauer um 12:30. Am Tage vor Ostern und Pfingsten sowie am Heiligen Abend enden die Wochenmärkte bereits um 12:00 Uhr.

Betriebszeit:

Die Betriebszeit beginnt zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit und endet eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs:

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren und die Waren, die im § 1 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Lünen in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführt sind.

Die Ordnung auf den Märkten

Die Ordnung auf den Märkten richtet sich nach den Vorschriften und Ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Lünen in der zurzeit gültigen Fassung.

Standgelder

Die Standgelder sind nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

Geltungsdauer:

Die Festsetzung gilt für die Zeit vom 01.03.2013 bis zum 28.02.2014.

Die Verfügung über die Festsetzung der Wochenmärkte in der Stadt Lünen vom 05.02.2008 wird mit Ablauf des 28.02.2013 aufgehoben.

Lünen, den 28.01.2013

Stadt Lünen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung

gGez.
Bucklesfeld

Satzung für das Jugendamt der Stadt Lünen vom 05.02.2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufbau	2
§ 2	Zuständigkeit	2
§ 3	Aufgaben	2
§ 4	Mitglieder	3
§ 5	Unterausschüsse	4
§ 6	Verfahren	4
§ 7	Eingliederung	4
§ 8	Aufgaben	5
§ 9	Inkrafttreten	5

Der Rat der Stadt Lünen hat am 06.12.2012 aufgrund der §§ 69 ff Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 14.12.2006 in der z. Z. geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 in der z. Z. geltenden Fassung, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) / 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – vom 14.07.1994 in der z. Z. geltenden Fassung folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Lünen.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenden Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in der Stadt Lünen zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Zentralstelle für alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe, trägt die Gestaltungs- und Steuerungsverantwortung und hat die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen.

(2) Es dient in seinen Maßnahmen dem jungen Menschen bei der Verwirklichung des Rechtes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und unterstützt und berät die Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung.

(3) Das Jugendamt kooperiert im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden, sowie weitere beratende Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind und nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Lünen gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) Der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr bestellte Vertreter/in;
- b) der/die Leiter/in des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung;
- c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die/der von dem/der zuständigen Präsidenten/in des Landgerichtes Dortmund bestellt wird;
- d) je ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung und des Jobcenters, die/der von dem/r Direktor/in der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. von der Geschäftsführung bestellt wird;
- e) je ein/e Vertreter/in der Sonderschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Sekundarschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, die/der von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestellt werden;
- f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die von der zuständigen Polizeibehörde bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- h) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Nr. 9 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt werden;
- i) ein/e Vertreter/in einer im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen Migrantenselbstorganisation oder kommunalen Migrantenvvertretung;
- j) eine/e Vertreter/in des Behindertenbeirates;

- k) ein Arzt / eine Ärztin des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna, der/die von dem Landrat / der Landrätin des Kreises Unna bestellt wird;
- l) weitere beratende Mitglieder der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie nicht durch stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind;
- m) ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates;
- n) ggfls. der/die Sprecher/in der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 KJHG;
- o) die Abteilungsleiter/innen der Jugendverwaltung.

Für die nach Buchstaben c bis m bestellten bzw. gewählten Mitglieder sind je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 6 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates, in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung, entsprechend.

Soweit es gesetzlich zulässig ist, kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung

§ 8 Aufgaben

Sie/Er bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Lünen vom 24.11.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung für das Jugendamt der Stadt Lünen vom 05.02.2013** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 05. Februar 2013

Der Bürgermeister

